

# Förderprogramm der Stadt Vöhringen zur Etablierung von Mehrweggeschirr-Systemen (Stand Oktober 2022) - Förderrichtlinie

Die Stadt Vöhringen fördert die Etablierung von Mehrweggeschirr-Systemen. Der Stadtrat hat folgende Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse beschlossen.

## Förderziel

Die Stadt Vöhringen gewährt als freiwillige Leistung auf Antrag Zuschüsse zu finanziellen Aufwendungen, die zur Einführung von Mehrweggeschirr-Systemen für die Ausgabe von to-go/ take-away-Speisen und -Getränken beitragen.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Das Förderprogramm soll speziell für kleine Betriebe aus der Gastronomie mit maximal fünf Angestellten und höchstens 80 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche gelten, da für diese Unternehmen die zukünftige Pflicht, Mehrweggeschirr anzubieten, nicht gilt. Außerdem sollen Mehrweggeschirr/ Mehrwegverpackungen in Bäckereien und Metzgereien sowie Tankstellen gefördert werden.

## Förderinformationen

Gefördert werden finanzielle Aufwendungen zum Einstieg in bestehende Mehrwegsysteme. Die folgenden Aufwendungen können im Rahmen der Einführung eines unternehmensübergreifenden Mehrwegsystems („Verbundlösung“) und bei Verwendung von betriebseigenem Mehrweggeschirr gefördert werden:

a) Systembeteiligungsentgelte

Bezuschusst werden Systembeteiligungsgebühren für überregionale Mehrwegsysteme mit einer Förderquote von bis zu 100 % für die Dauer von zwölf Monaten.

b) Anschaffungskosten

Bezuschusst wird die erstmalige Anschaffung von Mehrweggeschirr für das unternehmensübergreifende Mehrwegsystem.

### **Förderhöhe**

Der Maximalförderungsbeitrag für aller Förderfelder beträgt insgesamt 400 € (netto).

Ausschlusskriterien:

Besteck oder andere Zusatzleistungen (z.B. Personalisierung des Geschirrs) werden nicht gefördert.

### **Antragsberechtigt**

Anträge können von privaten Unternehmen aus dem Gastronomiesektor und dem Einzelhandel ausschließlich für förderfähige Maßnahmen in ihren Betriebsstätten in dem Gebiet der Stadt Vöhringen gestellt werden.

**Nicht förderfähig** sind Aufwendungen für Mehrwegsysteme in Betriebsstellen staatlicher Einrichtungen (z. B. Behördenkantinen oder Küchen zur Verpflegung von Schülerinnen und Schülern oder Kinder in Kindertagestätten).

### **Grundsätze**

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

Die Aufwendungen müssen für die Nutzung in Betriebsstätten in Vöhringen getätigt werden.

Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist die Benennung einer Person, die für die Durchführung verantwortlich ist und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Stadtverwaltung ist. Die Stadt Vöhringen behält es sich vor, die Verwendung des gewährten Zuschusses zu überprüfen.

### **Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung**

Die Zuschüsse werden einmalig und nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung hat vor der Beauftragung eines Systemanbieters bzw. vor dem Kauf von Mehrweggeschirr zu erfolgen.

Der Zuwendungsempfänger hat der bewilligenden Stelle einen Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen. Dies erfolgt durch Vorlage folgender Unterlagen:

- Rechnung des Systemanbieters
- Rechnung über geliefertes oder gekauftes Mehrweggeschirr

### **Bagatellgrenze**

Zuschüsse werden erst ab einer Höhe von 75€ (netto) gewährt und ausgezahlt.

### **Zusatz, freiwillig:**

Die Stadt Vöhringen bittet darum, die Anzahl der über Mehrweg verkauften Getränke und Essen anzugeben. Über diese Angaben soll die allgemeine Wirksamkeit der Mehrwegsysteme im Nachgang bewertet werden können.

### **Nicht förderfähig ist weiterhin Mehrweggeschirr aus:**

- Melaminharz, da dieses bei Temperaturen über 70 Grad Celsius sowie durch säurehaltige Lebensmittel Formaldehyd und Melamin freisetzen kann. Beide Stoffe sind gesundheitsschädlich.
- sogenanntes „Bambusgeschirr“.
- Geschirr aus unbeschichtetem Aluminium, da säurehaltige oder salzige Speisen Aluminium lösen können.

## **Bewilligung und Auszahlung**

Über den Förderantrag entscheidet die Stadtverwaltung der Stadt Vöhringen. Überschreitet das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Fördermittel, so entscheidet die Stadtverwaltung über die Vergabe insbesondere auf Grundlage der Kriterien:

- Eingang der Anträge
- Räumliche Verteilung im Stadtgebiet sowie
- Qualität und Nachhaltigkeit der Maßnahmen.

Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Antragsstellung und ausgestellter Genehmigung.

## **Antragstellung und Fristen**

Das verpflichtend zu verwendende Antragsformular ist auf der städtischen Homepage abrufbar:

Dieses ist vollständig auszufüllen und hat zu enthalten:

- Beschreibung der Maßnahme / des ausgewählten Mehrwegsystems
- Anschrift der Betriebsstelle in der die Fördermaßnahmen durchgeführt werden
- Verbindliche Kostenübersicht
- Kontaktdaten und Bankverbindung
- Zeitplan der Realisierung

## **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab Oktober 2022 in Kraft.